

GR_GERICHTE SB 2003 15 vom 17. September 2003

GR Gerichte, 2003-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2003 15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_15)

FR: GR_GERICHTE SB 2003 15 du 17 septembre 2003

IT: GR_GERICHTE SB 2003 15 del 17 settembre 2003

Regeste

einfache Körperverletzung, Nötigung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Leib und Leben

Erwägungen

E. 03

28 Urteil Kantonsgerichtsausschuss Vizepräsident Schlenker, Kantonsrichter Schäfer und Vital, Aktuarin ad hoc Wacker ————— In den strafrechtlichen Berufungen des A., Angeklagter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Dominik Infanger, Postfach 421, Hinterm Bach 40, 7002 Chur, und der B., Adhäsionsklägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte, gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Plessur vom 16. Januar 2003, mitgeteilt am 9. April 2003, in Sachen der Staatsanwaltschaft Graubünden, Sennhofstrasse 17, 7001 Chur, Berufungsbeklagte, gegen A., sowie in der strafrechtlichen Berufung

2 des A., Angeklagter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Dominik Infanger, Postfach 421, Hinterm Bach 40, 7002 Chur, gegen die Erläuterung vom 9. Mai 2003 zum Urteil des Bezirksgerichtes Plessur vom 16. Januar 2003, mitgeteilt am 9. April 2003, betreffend einfache Körperverletzung, Nötigung, BetmG, hat sich ergeben:

E. 3

A. A. wurde am 16. Juli 1982 in I. geboren, wo er zusammen mit einer jüngeren Schwester bei seinen Eltern aufwuchs. Die Mutter führt den Haushalt und arbeitet nebenbei als Aushilfe im Service, der Vater ist bei der E. in I. als Magaziner tätig. A. besuchte während sechs Jahren die Primarschule und danach ein Jahr lang die Realschule in I.. In der Folge konnte er in die Sekundarschule wechseln, wurde jedoch nach einem Jahr wegen ungenügender Leistungen wieder in die Realschule zurückversetzt. Hier absolvierte er zwei weitere Schuljahre. Anfang August 1999 begann A. eine vierjährige Lehre als Elektromonteur bei der Firma F. (neu K.) in I.. Im dritten Lehrjahr erzielte A. eigenen Aussagen zufolge ein Einkommen von monatlich Fr. 800.— brutto. Er hat weder Schulden noch Vermögen. Im Schweizerischen Zentralstrafregister ist A. nicht verzeichnet. Gemäss Entscheid vom 10. Mai 1999 wurde er jedoch von der Jugendanwaltschaft des Kantons Graubünden wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie SVG-Delikten zu einer Arbeitsleistung von drei Halbtagen verpflichtet. Dem Leumundsbericht der Polizei I. vom 22. Februar 2002 bzw. vom 31. März 1999 kann nichts Nachteiliges über A. entnommen werden. Bei einem persönlichen Gespräch habe er einen guten Eindruck hinterlassen, und sein Arbeitgeber stelle ihm ein gutes Zeugnis aus. A. wurde am 10. Februar 2002 in I. festgenommen und verblieb bis zum 11. Februar 2002 in

Polizeihaft. B. Dem vorliegenden Strafverfahren liegt gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 23. Oktober 2002 im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: „Am Samstag, 9. Februar 2002, hielt sich B. bis um ca. 02.30 Uhr oder

E. 03.00

Uhr verkleidet an der Fasnacht in der I. auf. Anschliessend begab sie sich nach Hause an den H.-Weg in I. Als sie vor der Haustüre zum Mehrfamilienhaus am H.-Weg stand, näherte sich ihr der ebenfalls verkleidete A. von hinten und trat zu ihr. Auf die Frage von B., was er hier mache oder wohin er gehe, sagte A., er wolle zu einem Kollegen namens A. gehen. B. öffnete die Haustüre des Mehrfamilienhauses mit dem Schlüssel und trat ins Haus. In diesem Moment legte A. B. von hinten den linken Arm um den Hals und drückte zu. Als B. laut „Mama, Mama“ schrie, hielt ihr A. mit der rechten Hand die Nase und den Mund zu. B. versuchte, mit beiden Händen die Umklammerung um den Hals zu lösen und wand sich gleichzeitig mit dem Oberkörper hin und her. Anschliessend fielen beide zu Boden, sodass sie auf der rechten Körperseite zu liegen kamen. A. liess mit der rechten Hand

E. 4

den Mund und die Nase von B. los, fasste sie am Hals und würgte sie heftig, sodass sie keine Luft mehr bekam. B. riss nun mit beiden Händen am rechten Arm von A.. Dieser lockerte den Griff um den Hals, löste den linken Arm und griff B. mit der linken Hand zwischen die Beine, wobei er sie heftig am Schambein und an der Scheide packte. Da B. in der Folge schrie, liess er sie zwischen den Beinen los, griff mit beiden Händen an ihren Hals und drückte erneut zu. Auch hielt er in der Folge wieder ihren Mund und die Nase zu. Als C., der Vater von B., dazu trat, liess A. B. los und versuchte die Haustüre des Mehrfamilienhauses zu öffnen und sich zu entfernen. C. konnte A. jedoch festhalten bis die alarmierte Polizei eintraf. Gemäss Arztbericht vom 10. Februar 2002 erlitt B. am 10. Februar 2002 eine nicht dislozierte Nasenbeinfraktur, eine kleine enorale Schleimhautläsion, Nasenbluten sowie punktförmige Hauteinblutungen am Hals. Am 25. Februar 2002 erstattete B. gegen A. Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung etc. A. bestreitet, B. am Schambein und an der Scheide gepackt zu haben. A. kaufte und konsumierte in der Zeit von 13. Februar 1999 bis am 10. Februar 2002 durchschnittlich 5 Gramm Marihuana pro Monat. Weiter baute er im Sommer 2001 für den Eigenkonsum drei Pflanzen Hanf an. Am 10. Februar 2002 stellte die Kantonspolizei Graubünden bei A. 1.9 Gramm Haschisch sicher.“ C. Das im Auftrage des Untersuchungsrichteramtes I. von den Psychiatrischen Diensten Graubünden (L.) erstellte Gutachten vom 11. März 2002 gelangte im wesentlichen zum Schluss, dass A. zum Tatzeitpunkt an keiner Geisteskrankheit litt. Auch habe weder eine Persönlichkeits- noch eine schwere Bewusstseinsstörung vorgelegen. Störungen im sexuellen Bereich seien ebenfalls auszuschliessen. Hin- gegen habe zum Tatzeitpunkt aufgrund intermittierend auftretender Reizbarkeit und unter Alkoholeinfluss eine Störung der Impulskontrolle vorgelegen. Diese sei jedoch nicht derart gewesen, dass sie sich hätte einschränkend auf die Zurechnungsfähigkeit von A. auswirken können. Massnahmen wurden keine empfohlen. D. Die Schlussverfügung erging am 12. September 2002. Am 2. Oktober 2002 reichte B., vertreten durch die Opferhilfe-Beratungstelle I., bei der Staatsanwaltschaft Graubünden fristgemäss Adhäsionsklage ein. Dabei stellte sie folgende Anträge: „1. Herr A. sei unter ausdrücklichem Vorbehalt des Nachklagerechts zu verpflichten, B. eine Genugtuung von

Fr. 1'000.— oder nach richterlichem Ermessen, zuzüglich 5% Zins seit dem 10. Februar 2002 zu bezahlen.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens von Fr. 8'770.— (Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden Fr. 4'770.— und Gerichtsgebühr Fr. 4'000.--) gehen zu Lasten von A.. Der Betrag von Fr. 8'770.— ist innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichtes Plessur zu überweisen.

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 7

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7,6% MWST zu Lasten des Kantons Graubünden. B. Zum Verfahren 1. Die Untersuchungsakten und die Akten der Vorinstanz seien beizuziehen. 2. Das Verfahren sei zu sistieren, bis das angefochtene Urteil durch die Vorinstanz erläutert wurde. 3. Die allfällige Berufung gegen den Erläuterungsentscheid sei mit dem vorliegenden Verfahren zu vereinen.“ Als Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass die Verletzung von B. als harmlose Störung des Wohlbefindens taxiert werden könne. Insbesondere bei der erlittenen Nasenbeinfraktur handle es sich um eine äusserst einfache und nicht schmerzhaft Fraktur, welche nicht als einfache Körperverletzung angesehen werden könne. Eine seelische Verletzung werde in den Akten nirgends belegt, weshalb A. lediglich wegen Tätlichkeit zu verurteilen sei. Zum Tatbestand der Nötigung liess der Berufungskläger ausführen, dass er B. nur während kurzer Zeit in den „Schwitzkasten“ genommen habe. Bei einem solch kurzen Eingriff handle es sich nicht um ein Nötigungsmittel im Sinne des Tatbestandes. Auch habe er es sich nie zum Ziel gemacht, B. an der Heimkehr zu hindern. Er habe lediglich Dampf ablassen wollen. Der tatbestandsmässige Erfolg sei demnach ebenfalls nicht erfüllt. Entsprechend könne auch nicht von einer Nötigung gesprochen werden. Schliesslich sei zu beachten, dass in Bezug auf die Adhäsionsklage von B. beim Bezirksgericht Plessur bereits ein Erläuterungsgesuch eingereicht worden sei. Bis zum Vorliegen dieses Erläuterungsentscheides sei das hängige Berufungsverfahren zu sistieren. H. Besagtes Erläuterungsgesuch an das Bezirksgericht Plessur verfasste A. ebenfalls am 30. April 2003, versehen mit folgenden Rechtsbegehren:

E. 8

„Zur Sache 1. Das Dispositiv des Urteils des Bezirksgerichts Plessur vom 16. Januar 2003, mitgeteilt am 9. April 2003, in der Strafsache gegen den Gesuchsteller und in der Adhäsionsklage von B., H.-Weg, Chur, sei zu erläutern, indem die Erwägungen betreffend der Adhäsionsklage umgesetzt und ins Dispositiv aufgenommen werden. 2. Das Dispositiv ist wie folgt zu ergänzen: a) Die Adhäsionsklage wird abgewiesen. b) Die Klägerin trägt die Verfahrenskosten betreffend die Adhäsionsklage und hat überdies den Beklagten im Umfang von Fr. 300.00 zuzüglich 7,6 % MWST zu entschädigen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7,6 % MWST zu Lasten der Gerichtskasse. Zum Verfahren 1. Der Vollzug des Verfahrens sei aufzuschieben. 2. Auf einen Parteivortritt sei zu verzichten.“ A. macht im wesentlichen geltend, dass das Bezirksgericht Plessur in seinem Urteil vom 16. Januar 2003 auch über die Adhäsionsklage von B. hätte befinden müssen. Das Gericht habe es jedoch unterlassen, seine vorgängigen Erwägungen hinsichtlich der Adhäsionsklage ins Dispositiv umzusetzen, weshalb das Urteil nun zu

erläutern sei. In den Erwägungen des angefochtenen Urteils sei zudem zu Unrecht in allgemeiner Weise festgehalten worden, dass die Adhäsionsklage bei mangelnder Substanziierung auf den Zivilweg verwiesen werden könne. So seien beispielsweise Ansprüche von geringer Höhe nach Möglichkeit vollständig zu beurteilen. Vorliegend seien lediglich Fr. 1'000.— eingefordert worden, weshalb das Gericht die Adhäsionsklage selber hätte beurteilen müssen. Eine Verweisung der Adhäsionsklage auf den Zivilweg sei folglich unzulässig. Den Erwägungen des Bezirksgerichtes könne ferner entnommen werden, dass die Klägerin es unterlassen habe, sachdienliche Unterlagen einzureichen. Mit diesen Ausführungen mache das Bezirksgericht eine mangelnde Substanziierung der Klage geltend. Da eine ungenügend substanziierte Forderungsklage nach den Regeln der ZPO abgewiesen werden müsse, hätte das Bezirksgericht folgerichtig auch die Adhäsionsklage von B. abweisen müssen. I. Mit Erläuterung vom 9. Mai 2003 hielt das Bezirksgerichtspräsidium Plessur folgendes fest:

E. 9

„1. Das Dispositiv des Urteils des Bezirksgerichtes Plessur vom 16.1./9.4.2003 i.S. A. lautet richtig, wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.